



An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. Juni 2019
Zl. B-947/180619/GK,LO

GZ: BMF-010000/0036-IV/1/2019

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zum angeführten Verordnungsentwurf kein grundsätzlicher Einwand besteht, zumal viele Gemeinden das SEPA-Lastschriftverfahren bereits einige Jahre anwenden. Damit jedoch nicht der Eindruck entsteht, dass dem Abgabepflichtigen ein Anspruch zukommen soll, Zahlungen im Wege eines SEPA-Lastschriftverfahrens abwickeln zu können, sollte klargestellt werden, dass über die Nutzbarkeit dieses Verfahrens bei Gemeindeabgaben die zuständige Abgabenbehörde entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

